

Photovoltaik-Solaranlagen gelten als Unterhaltsabzug und können vom Einkommen abgezogen werden.

Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer, Art. 8
 "Die Abzugsquote für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent."

Es gilt zu beachten, dass einige Kantone detailliertere Massnahmenkataloge mit unterschiedlichen Abzugsquoten führen. In der Praxis wird dann sehr oft für die Berechnung der direkten Bundessteuer die jeweilige kantonale Regelung übernommen.

Kt.	Typ	Bemerkung	Kt.	Typ	Bemerkung
AG	B	Ab 1.1.09 100%	NW	B	
AI	B	Ab 1.1.09 100%	OW	(B)	100% der Unterhaltskosten, 50% der Anlagekosten
AR	B	Ab 1.1.09 100%	SG	(B)	nach 3J. zu 100% abziehbar
BE	B	Ab 1.1.09 100%	SH	100%	
BL	B	Ab 1.1.09 100%	SZ	(B)	Bei Energiesparmassnahmen schon jetzt 100% abziehbar
BS	100%		SO	B	Ab 1.1.10 100%
FR	B	Ab 1.1.09 100%	TG	100%	
GE	B		TI	(B)	al di sotto dei 2 anni deducibile al 100%, dal 1.1.10 100%
GL	B	Ab 1.1.10 100%	UR	(B)	100% wahrscheinlich ab 1.1.10, neues Steuergesetz ab 2011 I
GR	B	Ab 1.1.09 100%	VD	100%	
JU	100%		VS	B	Ab 1.1.10 100%
LU	U		ZG	(B)	100% wahrscheinlich ab 1.1.10
NE	B		ZH	B	Ab 1.1.10 100%

Quelle: Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, November 2009.

Legende:

- B: Bundesregelung, die im Rahmen der gesamtschweizerischen Steuerharmonisierung von einigen Kantonen übernommen wurde: Investitionen zur rationellen Enrgieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien können in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft zu 50%, nachher zu 100% abgezogen werden.
- (B): Einige Kantone haben die Bundesregelung nur teilweise übernommen. Die Unterschiede sind in den Bemerkungen festgehalten. 100% (50%): Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung 100% (50%): Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien können grundsätzlich zu 100% abgezogen werden. Vernachlässigte der ehemalige Besitzer jedoch den Unterhalt der Liegenschaft, sind solche Investitionen während den ersten fünf Jahren (nach dem Bau oder Erwerb der Liegenschaft nur zu 50% abziehbar.
- 100%: Investitionen zur Rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien können sofort nach Anschaffung der Liegenschaft zu 100% abgezogen werden.
- U: Keine spezielle Regelung für Investitionen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbareere Energien. In diesen Kantonen können nur die üblichen Unterhaltskosten abgezogen werden.

Rechenbeispiel:

Herr Meier hat ein Jahreseinkommen von CHF 100'000.- und ist im Kt. Bern wohnhaft. Er hat eine Solaranlage für CHF 30'000 angeschafft.

Einkommenssteuer 2007			
ohne Solaranlage		mit Solaranlage	
Gemeinde + Kanton	Bund	Gemeinde + Kanton	Bund
CHF 4742	CHF 3140	CHF 3078.55	CHF 1133.90
Total Einsparung: CHF 3669.55. Dies entspricht 12% der Anlagekosten.			



Bsp. Kt. Bern
 Die Investition in die Solaranlage kann im Formular 7 (Grundstück im Privatvermögen) bei den Unterhaltskosten abgezogen werden.